

BE: SCHARFETTER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag.^a Gutschi, Mag. Scharfetter und Mag. Mayer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Die Willensbildung in Tourismusverbänden erfolgt in der Regel durch Beschlussfassung ihrer Organe. Die grundlegendsten Entscheidungen obliegen der Vollversammlung, also der Versammlung aller Mitglieder eines Tourismusverbandes. Die gesetzlichen Bestimmungen des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43, über die Vollversammlung gehen dabei von einem physischen Zusammentreffen der Mitglieder aus. Ein solches persönliches Zusammentreffen aller in einem Ort bzw einer Region am Tourismus interessierten Unternehmerinnen und Unternehmer ist im Hinblick auf die Gefahr der Ansteckung mit und der Verbreitung von COVID-19 im Moment jedoch nicht empfehlenswert. Auch die Abhaltung einer virtuellen - sprich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel stattfindenden - Vollversammlung wird auf Grund der großen Mitgliederzahl und der technischen Zugangshürde nicht als adäquater Ersatz betrachtet.

Aus diesem Grund werden Änderungen im Salzburger Tourismusgesetz 2003 vorgeschlagen, die den Tourismusverbänden eine gewisse Flexibilität im Umgang mit dieser herausfordernden Situation ermöglichen, gleichzeitig aber die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages sicherstellen.

So wird als grundlegender Schritt die Verpflichtung des § 10 Abs 4, mindestens einmal jährlich eine Vollversammlung einzuberufen, für das Jahr 2020 ausgesetzt und die Verschiebung der Vollversammlung 2020 auf das Jahr 2021 sowie damit zusammenhängend die Verschiebung der Genehmigung des Jahresabschlusses ermöglicht (§ 10 Abs 6 und § 29 Abs 5). Dies soll für all jene Tourismusverbände eine Erleichterung darstellen, in denen keine dringlichen Beschlüsse anstehen und die sich lediglich zur gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 versammeln würden. Die Agenden des Jahres 2020 sind bei der Vollversammlung im Jahr 2021 mitzuberoücksichtigen.

Da es aber auch Tourismusverbände gibt, die dringende Beschlüsse fassen müssen (zB Erhöhung der Promillesätze) und eine Verschiebung auf das Jahr 2021 deshalb nicht in Betracht kommt, wird mit dem neuen § 10a die Möglichkeit geschaffen, anstatt der Vollversammlung eine schriftliche Abstimmung über die zu treffenden Entscheidungen durchzuführen. Dieses System kommt bereits für Versammlungen im Bereich von Genossenschaften und Vereinen zur Anwendung (auf der Grundlage des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr 16/2020, und der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung, BGBl II Nr 140/2020) und

soll durch Änderung des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 auch auf den ähnlich gelagerten Fall der Vollversammlung von Tourismusverbänden übertragen werden. Die Bestimmungen des § 10a stellen dabei die ausreichende Publizität der geplanten Abstimmung, die umfassende Information der Mitglieder und die korrekte Beschlussfassung sicher, sodass auch mit schriftlichen Abstimmungen belastbare demokratische Entscheidungen getroffen werden können.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 11. November 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Mag. Scharfetter eh.

Mag. Mayer eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 65/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 10 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 10a Sonderbestimmung für die Vollversammlung im Jahr 2020 auf Grund von COVID-19“

2. Im § 10 wird angefügt:

„(6) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann abweichend von Abs 4 im Jahr 2020 auf die Einberufung der Vollversammlung verzichtet werden. In diesem Fall ist die Vollversammlung des Jahres 2020 zusammen mit der Vollversammlung des Jahres 2021 abzuhalten.“

3. Nach § 10 wird eingefügt:

„Sonderbestimmung für die Vollversammlung im Jahr 2020 auf Grund von COVID-19

§ 10a

(1) Der Vorstand kann im Jahr 2020 für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Vollversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen.

(2) Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einberufung der Vollversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren.

(3) Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie spätestens am Tag der Abstimmung ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch zur Post geben oder in den Briefkasten des Tourismusverbandes einwerfen müssen, um von ihrem Stimmrecht wirksam Gebrauch zu machen. § 10 Abs 3 und 5 ist sinngemäß anwendbar.

(4) Der Tourismusverband kann vorsehen, dass die schriftlichen Stellungnahmen und Fragen (Abs 2) sowie die schriftliche Stimmabgabe (Abs 3) auch in elektronischer Form erfolgen können, sofern dabei die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann.“

4. Im § 29 wird angefügt:

„(5) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 ist der Vollversammlung abweichend von Abs 3 bis Jahresende 2021 vorzulegen.“

5. Im § 66 wird angefügt:

„(17) Die §§ 10 Abs 6, 10a und 29 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“